

LOHNTAFEL

abgeschlossen zwischen der LANDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE VON TIROL, Meinhardstraße 14, 6020 Innsbruck einerseits und der GEWERKSCHAFT PRO-GE, 1020 Wien, Johann Böhm Platz 1, 1020 Wien, andererseits.

I. Geltungsbereich

- a) Räumlich: Für das Bundesland Tirol
b) Fachlich: Für alle der Landesinnung der Lebensmittelgewerbe angehörenden Betriebe, welche die Herstellung von kohlenensäurehaltigen Getränken betreiben. Für Betriebe, die auch anderen Erzeugungssparten angehören, ist die Lohnordnung nur dann anzuwenden, wenn die Erzeugung kohlenensäurehaltiger Getränke jahresumsatzmäßig überwiegt.
c) Persönlich: Für alle in den unter Punkt b) genannten Betrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen.

II. Lohnsätze

Die nachstehend angeführten Monatslöhne wurden auf Basis einer 40-stündigen Arbeitswoche abgeschlossen. Der Stundenlohn ist der durch 173 geteilte Monatslohn.

Kategorie	Stundenlohn €	Monatslohn €
1. Facharbeiter(in)	11,6143	2.009,26
2. Kraftfahrer(in), Fahrverkäufer(in)	9,8623	1.706,18
3. Füller(in), Siruper(in)	9,6310	1.666,17
4. Angelernte Arbeitnehmer(in) (z.B. Stapelfahrer(in), Mitfahrer(in) nach 1 Jahr)	9,4820	1.640,39
5. Arbeitnehmer(in)	9,0346	1.562,99
6. Ferialarbeiter (in) bis zu 8 Wochen	8,6491	1.496,29

III. Überstundenpauschale

Soweit vereinbart erhalten Kraftfahrer(in) und Mitfahrer(in) eine wöchentliche Pauschale von 5 Überstunden (Grundvergütung plus Zuschlag). Das allenfalls an das Fahrpersonal gewährte Überstundenpauschale ist in die Berechnung der Sonderzahlungen (Urlaubszuschuß, Weihnachtsremuneration) einzubeziehen.

IV. Zehrgelder

Für das Fahrpersonal (Kraftfahrer(in), Mitfahrer(in), Fahrverkäufer(in), Servicepersonal für technische Verkaufshilfen) ist als Abgeltung für entsprechenden Mehraufwand bei einer ununterbrochenen betriebsbedingten Abwesenheit von der Betriebsstätte von mindestens 6 Stunden ein Zehrgeld in der Höhe von € 19,55 pro Tag zu gewähren.

V. Dienstalterszulage

Den mehr als 3 Jahre ohne Unterbrechung im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmern ist eine Dienstalterszulage zu gewähren. Diese Dienstalterszulage ist mit Ausnahme von Zulagen und Zuschlägen bei der Berechnung aller übrigen Entgeltarten zu berücksichtigen. Die Höhe der Dienstalterszulage wird wie folgt festgelegt:

Zulage zum kollektivvertraglichen Stunden- bzw. Monatsgrundlohn:

			auf Basis	
			Stundengrundlohn	Monatsgrundlohn
Nach dem vollendeten	3.	Dienstjahr	0,2222	38,44
Nach dem vollendeten	5.	Dienstjahr	0,2570	44,46
Nach dem vollendeten	10.	Dienstjahr	0,3025	52,34
Nach dem vollendeten	15.	Dienstjahr	0,3380	58,46
Nach dem vollendeten	20.	Dienstjahr	0,3719	64,34
Nach dem vollendeten	25.	Dienstjahr	0,3949	68,31

Betriebliche Regelungen, die den Charakter einer Dienstalterszulage haben, sind auf die gegenständliche Vereinbarung anzurechnen.

VI.

Die Lehrlingsentschädigung beträgt:

im 1. Lehrjahr € 581,87
im 2. Lehrjahr € 775,83
im 3. Lehrjahr € 1.163,75

VII.

Die bestehenden Verkaufsprovisionen werden um 3,5 % erhöht.

VIII.

Die euromäßige Überzahlung wird empfohlen.

IX. Begünstigungsklausel

Diese Lohntafel darf nicht zum Anlaß genommen werden, günstigere betriebliche Vereinbarungen herabzusetzen. Die Lohntafel kann jeweils unter Einhaltung einer 4-wöchigen Kündigungsfrist gekündigt werden.

X. Geltungsbeginn

Die neue Lohntafel tritt mit 01.01.2013 in Kraft, gleichzeitig wird die Lohntafel vom 24.01.2012 außer Kraft gesetzt.
Innsbruck, 15.01.2013

LI DER LEBENSMITTELGEWERBE TIROL,
6020 Innsbruck, Meinhardstraße 14

Max Wurm
Innungsmeister

Mag. (FH) Sonja Weber
Innungsgeschäftsführerin

**ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT PRO-GE**

Der Bundesvorsitzende:

Der Bundessekretär:

Rainer Wimmer

Manfred Anderle

Sekretär:

Franz Rigler